



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 5. Juli 2013

Seite 1 von 2

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als örtliche Träger der Sozialhilfe



sowie
den Landschaftsverband Rheinland
den Landschaftsverband Westfalen—Lippe
als überörtliche Träger der Sozialhilfe

Aktenzeichen V A 2 – 4308
bei Antwort bitte angeben

Frau Dr. Imamovic
Telefon 0211 855-3372
Telefax 0211 855-3717
fatima.imamovic@mais.nrw.de

Nachrichtlich:

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
c/o Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

**Verhältnis der Leistungen nach dem Pflege-Neuausrichtungs-
Gesetz (PNG) zu Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII**

Anlage:

- Stellungnahme des BMAS vom 24. Juni 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat seine
Rechtsauffassung zum „Verhältnis der Leistungen nach dem Pflege-
Neuausrichtungs-Gesetz (PNG) zu Leistungen der Hilfe zur Pflege nach
dem SGB XII“ nun mitgeteilt.

Die anliegende Stellungnahme des BMAS vom 24. Juni 2013 übersen-
de ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie
und Frauen
KOLS-Geschäftsstelle
80792 München

per Mail

REFERAT	IVc 3
BEARBEITET VON	Thomas Uhlig
HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 228 99 527-4311
FAX	+49 228 99 527-1177
E-MAIL	thomas.uhlig@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Bonn, 24. Juni 2013

AZ IVc 3

Verhältnis der Leistungen nach dem PNG zu Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Sehr geehrter Herr Mainberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank, dass Sie unserer Anregung einer Länderumfrage gefolgt sind und das Ergebnis der Länderumfrage uns zur Verfügung gestellt haben. Zu den aufgeworfenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Leistungen nach § 123 SGB XI für Bezieher von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Mit der Einführung der Leistungen der §§ 123ff. SGB XI sind die Regelleistungen der §§ 36ff. SGB XI nicht ausgeweitet worden sind. Diese Sonderleistungen werden daher auch nicht von den Trägern der Sozialhilfe im Rahmen der Leistungen der Hilfe zur Pflege gewährt, sondern kommen ausschließlich den nach den Vorschriften des SGB XI versicherten Pflegebedürftigen zugute.

a) Rechtssystematik

Die Leistungen gemäß § 123 SGB XI werden im Leistungskatalog des § 28 SGB XI gesondert aufgeführt (§ 28 Absatz 1b Satz 2 SGB XI). Hinsichtlich des Inhalts der Leistungen der Hilfe zur Pflege verweist § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB XII aber nur auf § 28 Absatz 1 Nummer 1 und 5 bis 8 SGB XI. Sie sind damit nicht Inhalt der Leistungen der Hilfe zur Pflege geworden.

b) Amtliche Begründung

Der amtlichen Begründung des Anspruchs auf häusliche Betreuung gemäß § 124 SGB XI zufolge handelt es sich bei der häuslichen Betreuung aber nur der Art nach um einen Sachleistungsanspruch im Sinne des § 36 SGB XI. Die häusliche Betreuung ist aus diesem Grunde nicht in den § 36 SGB XI integriert, sondern als eigenständige Übergangsleistung außerhalb des Regelleistungskatalogs ausgestaltet worden. In der amtlichen Begründung wird Folgendes ausgeführt:

„Die Einbeziehung von häuslicher Betreuung im Übergangsrecht der Pflegeversicherung hat keine Ausweitung der Art und des Umfangs der Leistungen, die als Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch und dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) zu erbringen sind, zur Folge.“

c) Gesetzgeberischer Wille

Die Leistungen der §§ 123ff. SGB XI sind bewusst als Übergangsleistung außerhalb sowohl des Systems der Regelleistungen des SGB XI als auch der Hilfe zur Pflege ausgestaltet worden, um damit eine präjudizierende Wirkung im Hinblick auf die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu vermeiden.

2. Leistungen nach §§ 123ff. SGB XI für nicht pflegeversicherte Personen unterhalb der Pflegestufe I

Auch für Personen der sog. Pflegestufe „0“ im Sinne des SGB XII richtet sich der Inhalt der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB XII, der jedoch nicht auf § 28 Absatz 1b Satz 2 SGB XI und damit nicht auf § 123 Absatz 2 SGB XI verweist. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

3. Anrechnung von Leistungen nach § 123 Absatz 2 SGB XI auf Pflegebeihilfe

Eine **Anrechnung** von Leistungen nach § 123 Absatz 2 SGB XI auf **Pflegebeihilfe ist unzulässig**, da es sich nicht um gleichartige Leistungen handelt, die auch von der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Pflege erbracht werden:

Die Leistungen gemäß § 123 Absatz 2 SGB XI knüpfen dem Wortlaut der Vorschrift nach ausdrücklich an das Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz gemäß § 45a SGB XI und damit an die zusätzlichen Betreuungsleistungen gemäß § 45b SGB XI an. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen des § 45b SGB XI wurden erst mit dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2002 eingeführt. Die Leistung des § 45b wird in der amtlichen Begründung ausdrücklich als neue Leistung im Recht der

Pflegeversicherung bezeichnet, „die neben der Pflegeleistung gewährt wird. Bei den Leistungen nach § 45b handelt es sich nicht um gleichartige Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem BSHG, insofern kann auch keine Leistungskonkurrenz zwischen der neuen Leistung nach § 45b und den Leistungen nach dem BSHG bestehen“ (BT-Drs. 14/6949, S. 15). Der Gesetzgeber hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei den zusätzlichen Betreuungsleistungen um Leistungen handelt, die über den sozialhilferechtlichen Bedarf auf Hilfe zur Pflege hinaus gehen und daher nur den Mitgliedern der gesetzlichen Pflegeversicherung zugute kommen können.

Wie die Leistungen nach § 45b SGB XI werden auch die Leistungen gemäß § 123 Absatz 2 SGB XI nicht im Rahmen der Hilfe zur Pflege durch die Träger der Sozialhilfe erbracht (s.o.). Zur Frage der Anrechnung gilt § 13 Absatz 3a SGB XI, durch den der Gesetzgeber die Anrechnung von Leistungen gemäß § 45b SGB XI auf die Leistungen der Sozialhilfe untersagt hat. Aufgrund der ausdrücklichen Anknüpfung an die Voraussetzungen an eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz sowie die Ausgestaltung als Leistung außerhalb des Regelleistungssystems ist die gesetzgeberische Wertung des § 13 Absatz 3a SGB XI auch im Rahmen der Leistung gemäß § 123 Absatz 2 SGB XI durch den Träger der Sozialhilfe zu berücksichtigen.

Soweit die Träger der Sozialhilfe über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus freiwillige Leistungen erbracht haben, die ihrem Inhalt nach den Leistungen nach § 45b SGB XI oder § 123 SGB XI entsprechen, bestehen keine Einwände gegen eine Anrechnung der Leistungen nach § 45b SGB XI oder § 123 SGB XI auf die freiwilligen Leistungen der Sozialhilfe. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift des § 13 Absatz 3a SGB XI, welcher als Folgeänderung zu § 45b SGB XI eingefügt worden ist. Mit § 13 Absatz 3a SGB XI soll sichergestellt werden, dass der zusätzliche Betreuungsbetrag nach § 45b SGB XI bei der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe unberücksichtigt bleibt. In Anbetracht der Tatsache, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 45b SGB XI davon ausgegangen ist, dass zusätzliche Betreuungsleistungen in Ermangelung einer Leistungspflicht nicht durch die Träger der Sozialhilfe erbracht werden, soll der Pflegebedürftige durch § 13 Absatz 3a SGB XI somit davor geschützt werden, dass der Träger der Sozialhilfe dem Pflegebedürftigen eine zusätzliche Betreuungsleistung, die er vorher noch nicht – auch nicht von dritter Seite – bekommen hat, im Wege der Anrechnung wieder nimmt. Keines derartigen Schutzes bedarf jedoch der Pflegebedürftige, der eine gleichartige Leistung auf freiwilliger Basis bereits zuvor von dritter Seite durch die Träger der Sozialhilfe erhalten hat, da sein Bedarf an zusätzlichen Betreuungsleistungen bereits gedeckt ist. Es wäre mit dem sozialhilferechtlichen Prinzip der Bedarfsdeckung gemäß § 2 SGB XII unvereinbar, wenn der Träger der Sozialhilfe einen bereits durch § 45b SGB XI gedeckten Bedarf, der nur einmal bestehen

kann, seinerseits ein zweites Mal abdecken müsste. Diese Erwägungen gelten aus den o.g. Gründen auch für Leistungen nach § 123 SGB XI.

4. Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 1. Alternative SGB XII

Eine Anrechnung von Leistungen nach § 123 SGB XI kommt auch in diesen Fällen nicht in Betracht.

Zwischen den Leistungen gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 1. Alternative SGB XII und den Leistungen gemäß § 123 SGB XII besteht keine Leistungsidentität; sie stehen in keinem Konkurrenzverhältnis. § 65 Absatz 1 Satz 2 1. Alternative SGB XII setzt sowohl Pflegebedürftigkeit als auch darüber hinaus besondere Umstände voraus, die die **Pflege** (und nicht eine Betreuung) durch eine besondere Pflegekraft erforderlich machen. Wie unter Ziffer 3 ausgeführt, setzen die Leistungen gemäß § 123 SGB XI dagegen ausdrücklich an das Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz gemäß § 45a SGB XI an.

5. Anrechnung von Leistungen gemäß § 123 SGB XI auf das Besitzstands-Pflegegeld gemäß Artikel 51 PflegeVG

Eine Anrechnung der Leistung gemäß § 123 SGB XI auf die Leistungen gemäß Artikel 51 PflegeVG scheidet aus:

Eine Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung ist nur unter den Voraussetzungen des Artikel 51 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 PflegeVG zulässig, wenn es sich bei der Leistung gemäß § 123 SGB XI um eine der dort genannten Regelleistungen handelt. Wie oben bereits dargelegt worden ist, handelt es sich bei der Leistung gemäß § 123 SGB XI nicht um eine Regelleistung, sondern um eine eigenständige Leistung, die zusätzlich über die Pflegeleistung gewährt wird, und damit auch nicht um eine Pflegesachleistung im Sinne von § 37 SGB XI bzw. ein Pflegegeld im Sinne von § 36 SGB XI.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Prem